

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3512/92 DER KOMMISSION

vom 3. Dezember 1992

## zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter französischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates  
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter  
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit<sup>(1)</sup>, geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 des Rates vom  
18. Dezember 1991 zur Festlegung der zulässigen  
Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedin-  
gungen für bestimmte Fischbestände oder Bestands-  
gruppen (1992)<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2985/92<sup>(4)</sup>, sieht für 1992 Quoten für  
Seezunge vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der  
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines  
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,  
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem  
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines  
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-  
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben  
die Seezungenfänge in den Gewässern des ICES-Bereiches

VII f, g durch Schiffe, die die französische Flagge führen  
oder in Frankreich registriert sind, die für 1992 zugeteilte  
Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Aufgrund der Seezungenfänge in den Gewässern des  
ICES-Bereiches VII f, g durch Schiffe, die die französische  
Flagge führen oder in Frankreich registriert sind, gilt die  
Frankreich für 1992 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Seezungenfang in den Gewässern des ICES-Bereiches  
VII f, g durch Schiffe, die die französische Flagge führen  
oder in Frankreich registriert sind, sowie die Aufbewah-  
rung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher  
Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern  
nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung  
gefangen wurden, sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Manuel MARÍN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1991, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 300 vom 16. 10. 1992, S. 3.